
Projekt:

**Wettbewerb Bahnbetriebsgelände
Stadt Landshut**

Vorprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber / Bauherr:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Luitpoldstraße 29
84034 Landshut

Auftragnehmer:

E G L GmbH
Entwicklung und Gestaltung von Landschaft
Neustadt 452
84028 Landshut
Tel. 0871 92393-0
Fax 0871 92393-18
Email: buero-landshut@egl-plan.de
www.egl-plan.de

Bearbeiter:

Eckhard Emmel, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner
Birgit Trippner, Diplomgeografin, Kartierung

Datum/ Dateiname:

07.12.2016, überarbeitet 30.01.2017
21627-VPsaP-x-170130.odt

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2.1	Säugetiere	6
4.1.2.2	Kriechtiere	8
4.1.2.3	Amphibien	8
4.1.2.4	Fische	8
4.1.2.5	Libellen	8
4.1.2.6	Käfer	8
4.1.2.7	Tagfalter	8
4.1.2.8	Nachtfalter	8
4.1.2.9	Schnecken	8
4.1.2.10	Muscheln	8
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	10
4.3.1	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	10
4.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	10
5	Gutachterliches Fazit	11

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für das Areal westlich des Hauptbahnhofs Landshut beabsichtigt die Stadt Landshut einen Planungswettbewerb durchführen. Durch die Planung und die daraus folgende Bebauung werden unter Umständen Voraussetzungen geschaffen, dass durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen eventuell Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können, die nach nationalen und europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind.

In dem vorliegenden Fachbeitrag zur saP werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

Laut Vorabstimmung mit dem Fachbereich Naturschutz der Stadt Landshut ist eine vereinfachte Vorprüfung zur saP fachlich ausreichend. Dabei wurde auch Einigung erzielt, dass die Vorprüfung zur saP sich vornehmlich auf die Schwerpunktgruppen Fledermäuse, Kriechtiere und Vögel konzentriert.

Die Vorprüfung der saP orientiert sich primär anhand des in der Anlage dokumentierten Abschichtungsbogens und dem potenziell möglichen Vorkommen relevanter Tierarten und -gruppen.

Die Prognose der Schädigungsverbote und der Störungsverbote wird deshalb ebenfalls kompakter und allgemeiner abgehandelt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eine Begehung und Grob-Kartierung des Geländes Ende November 2016.
- Datenbankabfrage des LfU über die Arteninformationen zum TK-Blatt 7634.
- Vorabstimmung mit dem Fachbereich Naturschutz der Stadt Landshut vom 23.01.2017
- Ersteinschätzung zum möglichen Vorkommen geschützter Arten im Bahnhofswald Ost samt Kleingartenanlage; Dipl.-Ing. FH Almut Kroehling, Stand 23.01.2017.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

Auf der Grundlage der ersten Orientierung aus der Datenbankabfrage des LfU wurden die potenziell möglichen relevanten Arten anhand der Begehung vor Ort, anhand des fachlichen Abgleichs mit den örtlichen Verhältnissen und dem Abschichtungsbogen abgeglichen und eingegrenzt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Für die Herleitung der Betroffenheit der einzelnen Arten ist zum einen die Analyse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen notwendig. Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen insbesondere hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zusammengestellt. Zum anderen sind bei den Aussagen zur Betroffenheit der Arten die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, sowie zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, welche gezielt auf die Bedürfnisse der hauptsächlich betroffenen Arten hin konzipiert wurden, zu berücksichtigen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen	artenschutzrechtliche Relevanz
Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase, Staub). Benachbarungs-/Immissions-Wirkungen durch Bauverkehr und Andienung (Lärm und Erschütterung, Schadstoff-Immissionen).	Störung von Individuen, Beeinträchtigung bis Verlust von Habitatfunktionen
vorübergehende Flächeninanspruchnahme und Flächenumwandlung von Grünflächen (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme).	Verlust von Individuen, Eiern / Entwicklungsstadien, Verlust von (Teil-)Habitaten

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Anlagebedingte Auswirkungen	artenschutzrechtliche Relevanz
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung. Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme und Überbauung).	Verlust von Individuen, Eiern / Entwicklungsstadien (s. auch baubedingte Auswirkungen), Verlust von (Teil-)Habitaten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Wuchsorten)

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Auswirkungen	artenschutzrechtliche Relevanz
Lärmemissionen, Erschütterungen	Kaum oder nur geringfügig Störung von Individuen, geringe Beeinträchtigung von Habitatfunktionen
Lichtemissionen	Keine Störung von Individuen bzw. Beeinträchtigung von Habitatfunktionen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollten im Planungskonzept und dem späteren Bebauungsplan berücksichtigt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Überwiegender Erhalt des vorhandenen Baumbestands vor allem entlang der Südgrenze.
- Freihaltung eines möglichst unverbauten Korridors im Norden entlang der Gleisanlagen.
- Beschränkung der versiegelten Flächen auf das erforderliche Maß.
- Minimierung von Einfriedungen; falls Einfriedungen erforderlich, sollten diese ohne Mauern oder Sockel ausgeführt werden, damit Wanderbewegungen für Kleintiere möglich sind.
- Sicherung der im Baustellenbereich angrenzenden Bestandsbäume und Gehölze durch entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN.
- Rodungen bzw. Eingriffe in bestehende Gehölzbestände sind außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.
- Möglichst keine bzw. nur sehr eingeschränkte Kronenschnittmaßnahmen bei den zu erhaltenden Bäumen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen, um eine Beeinflussung eventueller lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Anbringung von mind. 10 Nistkästen für Fledermäuse in den Bäumen
- Anbringung von mind. 15 Nistkästen für Vögel in den Bestandsbäumen
- die beiden o.g. Anforderungen können auch im Sinne des „Animal-aided-Design (AAD) bei der Freianlagenplanung berücksichtigt und die o.g. Nistkästen teilweise auch in oberen Fassadenbereichen geplanter Gebäude integriert werden.
- Einrichtung von mind. 5 Steinhaufen entlang der Bahn für Zauneidechsen.

Weitere Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, um Gefährdungen potenziell vorkommender lokaler Populationen zu vermeiden, sind zum jetzigen Stand nicht absehbar. In Abhängigkeit des Wettbewerbsergebnisses muss dieser Aspekt evtl. neu bewertet werden und ggf. dann durch weitere entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Bebauungsplan oder den Objektplanungen festgelegt und umgesetzt werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares

Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum wurden keine entsprechenden geschützten Pflanzenarten nachgewiesen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die Vorprüfung zur saP bezieht sich auf den Geltungsbereich des Wettbewerbs und die direkt daran anschließenden Bereiche, die mit herangezogen werden müssen, da immer ein Austausch mit benachbarten Arealen stattfindet. Das Wettbewerbsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 6,35 ha. Das Gelände wird im Osten, Süden und Westen von relevantem Baumbestand umgeben, diese Gehölzflächen umfassen eine Fläche von ca. 0,83 ha mit insgesamt 206 kartierten Einzelbäumen. Davon fallen 159 Bäume aufgrund ihrer Größe unter die Baumschutzverordnung der Stadt Landshut.

Das Areal ist primär geprägt durch die Kleingartenanlage, die mittig in Ost-West-Richtung von einer Straße durchschnitten wird, und dem überwiegend randlichen Baumbestand. Einige Wohnhäuser im Osten, ein Gewerbegebäude im südwestlichen Teil und viele Gartenhäuschen bilden die bestehende Bebauung. Die Vegetation innerhalb der Kleingartenanlage ist kleinräumig gegliedert in Hecken, Obstbäume, Beete und einzelne, größere Bäume vor allem an den Wegen. Der durchgehende Gehölzbestand mit hohen Bäumen im Süden des Geländes ist als nahezu durchgehend wertvoll und erhaltenswert einzustufen. Weiterhin befinden sich nordwestlich kleine Ruderal- und Altgrasbestände und im südwestlichen Eck ein größerer Gehölzbestand, der ebenfalls weitgehend als erhaltenswert zu werten ist.

Das Gelände ist aus Artenschutzaspekten auch deswegen interessant, da es im Süden unmittelbar an die Flutmulde und im Norden direkt an die Bahntrassen anschließt.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Fledermäuse

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten kann die Untersuchungsfläche für einige nachfolgend aufgeführte Fledermausarten potentiell als Überfliegungsgebiet und teilweise auch als mögliches Jagdgebiet dienen. Unter Umständen beziehen diese Arten auch Quartier in Spalten an Gebäuden, in Astlöchern und in Nistkästen.

Darunter befinden sich Arten wie der Abendsegler und das Große Mausohr, die eine breite Palette an Jagdhabitaten besitzen. Diese beiden Fledermausarten gehören zu den häufigsten in Bayern. Die Große Bartfledermaus, die Bechsteinfledermaus und die Mopsfledermaus (als typische Waldfledermäuse mit Nachweisschwerpunkten in größeren Waldbereichen und/oder an Stillgewässern) sind im westlich benachbarten Bahnhofswald naturschutzfachlich angegeben,

jedoch hier eher unwahrscheinlich. Ein Vorkommen der Mopsfledermaus kann jedoch wegen der Kleingartenanlage und deren sekundärer Quartierangebote nicht vorweg kategorisch ausgeschlossen werden.

Eher ist hier im Sommer die Kleine Bartfledermaus zu vermuten, da sie eine typische „Siedlungsfledermaus“ ist.

Die Mückenfledermaus ist eine weitere potentiell vorkommende Art, die Parkanlagen mit walदारigem Baumbestand und Gewässern benötigt.

Die Fransenfledermaus bevorzugt Sommerquartiere und Wochenstuben in Nistkästen und jagt in gehölzreichen Habitaten wie Parks, Gärten und Straßenbegleitvegetation. Die Zwergfledermaus hat ihre Quartiere in und an Gebäuden aller Art. Sie bevorzugt Jagdgebiete im Bereich von Siedlungen und Parks und auch an Gewässern.

Die Nordfledermaus, die Quartiere an Gebäudenischen benötigt, ist ein Jäger des freien Luftraumes und bevorzugt auch Laternen in Siedlungen zum Jagen.

Das Braune Langohr besitzt ein breites Spektrum an Quartieren und Jagdhabitaten. Als ausgesprochener Kulturfolger ist das Graue Langohr zu bezeichnen. Und Zweifarbfledermäuse, die in Gebäudespalten Quartier beziehen, jagen über unterschiedlichsten Strukturen. Breitflügelfledermäuse brauchen gehölzreiche, parkartige Landschaften und Siedlungsgebiete, wo sie gern an Straßenlaternen jagen. Sie haben eine breite Palette an Habitaten.

Tatsächliche Vorkommen konnten vor Ort jedoch nicht nachgewiesen werden. Bei visueller Prüfung der Bestandsbäume konnten keine relevante Spalten oder Höhlen nachgewiesen werden.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	EHZ KBR *1
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	-	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	V	3	
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	3	
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	
Großes Mausohr	Myotis myotis	3	V	
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	
Zweifarfledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	G	2	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	

EHZ Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

*1 Auswahl je nach Lage des Untersuchungsraums

Fett gedruckt: streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	KBR =	kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		XX	unbekannt (unknown)

Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote

Die potenziellen lokalen Populationen der o.g. Arten könnten lediglich durch baubedingte Vorgänge temporär und geringfügig beeinträchtigt werden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung im Falle einer Bebauung kann aber ausgeschlossen werden, da genügend Naturraum zum Ausweichen, insbesondere durch die benachbarte Flutmulde, vorhanden ist. Somit sind Schädigungs- und Störungsverbote bei den potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht erfüllt.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Ein Vorkommen von Haselmaus und Wildkatze ist eher unwahrscheinlich. Sie kommen wenn, dann eher potentiell im westlich benachbarten Bahnhofswald vor. Hinsichtlich dieser Tierklasse sind am Prüfungsstandort wohl keine Nachweise zu erwarten. Ein kategorischer Ausschluss hierzu ist jedoch ohne eine konkrete Bestandserfassung im Sommer nicht möglich.

4.1.2.2 Kriechtiere

Als potentiell vorkommende Arten sind wegen der Nähe zu den Bahnflächen die Schlingnatter und die Zauneidechse anzunehmen. Ein Vorkommen der Schlingnatter ist in westlicher Benachbarung an den Gleisen nachgewiesen. Ein konkreter Nachweis kann nur im Sommerhalbjahr erbracht werden. Ein Vorkommen von weiteren Reptilien kann in dem Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Kriechtiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR *1
Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	FV

4.1.2.3 Amphibien

Hinsichtlich dieser Tierklasse sind innerhalb der Untersuchungsfläche keine Nachweise zu erwarten.

4.1.2.4 Fische

entfällt

4.1.2.5 Libellen

Ein Vorkommen von geschützten Libellenarten ist im Untersuchungsraum auszuschließen.

4.1.2.6 Käfer

Aufgrund von Höhlenbäumen kann das potenzielle Vorkommen des Eremiten nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen weiterer relevanter Arten dieser Tierklasse ist unwahrscheinlich.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Käfer

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR *1
Eremit	Osmoderma eremita	2	2	

4.1.2.7 Tagfalter

Ein Vorkommen geschützter Schmetterlingsarten kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann ohne konkrete Bestandserfassung nicht vorweg kategorisch ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Nachtfalter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR *1
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	3	V	

4.1.2.9 Schnecken

entfällt

4.1.2.10 Muscheln

Entfällt

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten
[entsprechend 4.1.1]

Potenziell vorkommende Brutvogelarten nach der saP-Artertable sind folgende:

- ohne besonderen Schutzstatus:

Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Straßentaube, Waldlaubsänger, Zaunkönig, Zilpzalp

- unter besonderem Schutzstatus:

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Schleiereule, Türkentaube

Beobachtete Brutvogelarten sind folgende:

- ohne besonderen Schutzstatus: Amsel, Grünfink, Kohlmeise
- unter besonderem Schutzstatus: keine

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
Amsel	Turdus merula	-	-
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-
Elster	Pica pica	-	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	3
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-
Girlitz	Serinus serinus	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V
Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-
Grünfink	Carduelis chloris	-	-
Grünspecht	Picus viridis	V	V
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-
Haussperling	Passer domesticus	V	-
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-
Kernbeißer	Coccythraustes coccythraustes	-	-
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	V
Kleiber	Sitta europaea	-	-
Kohlmeise	Parus major	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	2
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

Fett: streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

RL BY: Rote Liste Bayerns und **RL D:** Rote Liste Deutschland

Betroffenheit der Vogelarten, Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote

Für die Avifauna bildet die Kleingartenanlage mit den angrenzenden Biotopstrukturen einen vielfältigen Lebensraum für viele Vogelarten mit und ohne Schutzstatus. Besonders durch die wertvollen, angrenzenden Bereiche entlang der Flutmulde, der Bahnlinie und dem Bahnhofswald findet eine Vernetzung von verschiedenen Biotopen statt, wodurch viele Arten wandern können.

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Entsprechende Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, deshalb können diesbezügliche Schädigungs- oder Störungskonflikte ausgeschlossen werden.

Die Echte Lungenflechte ist ebenfalls im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

- Heuschrecken: Ein Vorkommen von geschützten Heuschreckenarten ist nicht zu erwarten.
- Libellen: Potentiell oder tatsächlich vorkommende Tiere dieser Klasse sind auszuschließen.
- Geschützte Käferarten sind, bis auf den nicht vorweg kategorisch auszuschließenden Eremit, im Untersuchungsraum nicht anzunehmen.
- Netzflügler: sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.
- Tagfalter: Innerhalb des Untersuchungsraumes ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.
- Nachfalter: Im Untersuchungsraum sind, bis auf den nicht vorweg und kategorisch auszuschließenden Nachtkerzenschwärmer, keine geschützten Tiere dieser Klasse zu erwarten.

5 Gutachterliches Fazit

Die Ergebnisse hinsichtlich saP-relevanter Arten im Untersuchungsgebiet lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Ein Vorkommen der Schlingnatter und der Zauneidechse ist an den Bahngleisen entlang des nördlichen Randbereiches möglich. Konkrete Nachweise können jedoch nur im Sommer abgeklärt werden. Zwischen Neubebauung und Gleisanlagen sollte deshalb zumindest ein unbebauter Korridor verbleiben, so dass Wanderbewegungen entlang der Bahntrasse möglich sind.

Für die Avifauna bildet die Kleingartenanlage mit den angrenzenden Biotop- und Baumstrukturen einen vielfältigen Lebensraum für Vögel mit und ohne Schutzstatus. Besonders durch die Bereiche entlang der Flutmulde, der Bahnlinie und dem Bahnhofswald findet eine Vernetzung von verschiedenen Biotopen statt, wodurch viele Arten wandern können. Im Falle der geplanten Bebauung sind die meisten Vogelarten nicht unmittelbar an das Planungsgelände gebunden und können auf die benachbarten Strukturen und Flächen ausweichen.

Der Eingriff ist für die folgenden, unter besonderem Schutzstatus stehenden Vogelarten, die potentiell vorkommen können, problematisch: Haus- und Feldsperlinge nutzen überwiegend die Heckenreihen innerhalb der Kleingartenanlage. Da diese Hecken entfernt werden, fällt damit der Hauptlebensraum für die Sperlinge weg. Dies könnte mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, z.B. indem neue Heckenreihen im randlichen Bereich des Bebauungsgebietes neu gepflanzt werden.

Arten wie der Gartenrotschwanz, die Klappergrasmücke und die Goldammer suchen, wenn vorkommend, eher die Randbereiche auf und haben angrenzende Strukturen als Ausweichmöglichkeit. Auch der Grünspecht und die Türkentaube sind im Falle eines Vorkommens eher Besucher der großen Bäume im Randbereich, die erhalten bleiben sollen.

Schleiereulen haben angrenzende Biotope in ausreichendem Maß als Ersatzjagdgebiete zur Verfügung. Brutmöglichkeiten innerhalb des jetzigen Geländes sind ohnehin bisher nicht gegeben.

Auf die möglichen Fledermausarten dürfte sich das Bauvorhaben nicht negativ auswirken, weil genügend Naturraum zum Ausweichen in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung steht. Einige Arten könnten von der Flächenumwandlung sogar profitieren, etwa wenn Straßenlaternen als Jagdhabitat angenommen werden. Im Bereich des erhaltenswerten Baumbestands sollten weiterhin ausreichend Fledermauskästen angebracht werden.

Potenzielle Quartiere des Eremiten und des Nachtkerzenschwärmers sollten im Sommer noch näher überprüft werden.

Es handelt sich bei der zu bewertenden Fläche um einen durch den Menschen schon sehr stark beeinflussten und genutzten Bereich. Die vorkommenden Arten sind daran bereits angepasst. Die geplante Flächenumwandlung führt daher insgesamt nicht zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung. Die meisten der oben genannten Arten sind in Bayern noch weit verbreitet und dadurch nicht streng geschützt. Ihr Bestand ist stabil, da sie weniger spezialisiert und dadurch flexibler sind, was ihr Brut- und Nahrungshabitat angeht. Diese Bestände der lokalen Populationen bleiben auch nach der Bebauung des Untersuchungsgebietes wegen der angrenzenden Ausweichhabitate gesichert.

Neben dem unverbauten Korridor im Norden entlang der Gleise sollte auch das Gehölzband im Süden entlang der Flutmulde möglichst unvermindert erhalten bleiben.

Ein hoher Grünflächenanteil bei der Neukonzeption kann Möglichkeiten zur Neubesiedelung im Planungsgebiet fördern. Bei der Neukonzeption sollten diverse Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Diese sind in Kapitel 3.1 und 3.2 dokumentiert.

Landshut, 07.12.2016, überarbeitet 30.01.2017

Eckhard Emmel
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

gez. Birgit Trippner
Diplomgeografin

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG):** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).
- **Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** in der Fassung vom 12.12. 2007.
- **Bundesnaturschutzverordnung (BArtSchV)** – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
- **Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).
- **Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).
- **Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- **Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen** 2003, Dietz & Boye 2004.
- Bezzel, Dr. E.; Geiersberger, I.; von Lossow, G. & Pfeifer, R., (2005):** Brutvögel in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005):** Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und biologische Vielfalt 20, 449 S.
- Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007):** Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH, Berlin.
- Kuhn, K. & Burbach, K., (1998):** Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Meschede, A. & Rudolph, B.-U., (2004):** Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart.
- NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V.:** Amphibien- und Reptilienschutz.
- Petersen, B. et al (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Bd. 1, Bonn, Bad Godesberg.
- Petersen, B. et al (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Bd. 2, Bonn, Bad Godesberg.
- Reck, H., Herden, C. Rasmus, J. & Walter, R. (2001):** Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44.
- Schlumprecht, H. & Waeber, G. (2003):** Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Settele, J.; Feldmann, R. & Reinhardt, R., (1999):** Die Tagfalter Deutschlands, Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Siemers, B., Nill, D.:** Fledermäuse, Das Praxisbuch, blv Verlagsgesellschaft, München.
- Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. (Bearb.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), (1998) – Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (Hrsg.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns,** Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005.
- Heuschreckenschlüssel,** Bestimmungsschlüssel, DJN, Hamburg, 1986.
- Schmeil, O., Fitschen, J.:** Flora von Deutschland und seinen angrenzenden Gebieten, von Rauh, W. und Senghas, K., Institut für Systematische Botanik und Botanischer Garten der Universität Heidelberg, Verlag Quelle & Meyer, Heidelberg, 1982.